

WIRKSAME GEBÜHRENSATZUNG MEHR ALS NUR RECHENWERK

Regeln zur Beschlussfassung 4

über Gebührensatzungen und Gebührensätze

6 VERWALTUNGSMANAGEMENT

Verwaltungsorganisation und Mediation

7 STELLENBEWERTUNG

Tarifliche Grundlagen der Eingruppierung
der »Sonstigen Beschäftigten« (TVöD/VKA)

12 ENERGIEAUSSCHREIBUNG

Preisbestandteile Strom und Erdgas

Kompetenz
für Kommunen.

Ein Unternehmen kommunaler
Spitzenverbände



INHALT

BEITRÄGE UND GEBÜHREN 04

Wirksame Gebührensatzung – mehr als nur Rechenwerk

KUBUS INFORMATION 05

Neuer Mitarbeiter

VERWALTUNGSMANAGEMENT 06

Verwaltungsorganisation und Mediation

STELLENBEWERTUNG 07

Tarifliche Grundlagen der Eingruppierung der »Sonstigen Beschäftigten« (TVöD/VKA)

BESCHAFFUNG 10

Neue EU-Schwellenwerte ab 2026

BESCHAFFUNG 11

Neues Vergabegesetz in Sachsen-Anhalt

ENERGIEAUSSCHREIBUNG 12

Preisbestandteile Strom und Erdgas

KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG 14

Stadt Bad Doberan beschließt kommunalen Wärmeplan



IMPRESSUM

Herausgeber: KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin · Geschäftsführer: Volker Bargfrede (V.i.S.d.P.) · Tel: 0385/30 31-250 · Fax: 0385/30 31-255 · E-Mail: info@kubus-kb.de · Web: www.kubus-kommunalberatung.de

Satz und Gestaltung: Britta Neumann, Grafik- & Kommunikationsdesign · E-Mail: mail@britta-neumann-design.de · Web: www.britta-neumann-design.de

Bildquellen: KUBUS GmbH, Adobe Stock, iStockPhoto, Silke Winkler, Birte Kruse-Gobrecht

LIEBE LESERINNEN UND LIEBE LESER,

die Medaille hat bekannterweise zwei Seiten. Das kann so auch auf die finanzielle Situation der Gemeinden angewendet werden. Auf der einen Seite stehen die Einnahmen, zum Beispiel aus Steuern, und auf der anderen Seite die Kosten.

Bei der Betrachtung der Einnahmen kann man relativ positiv gestimmt sein. Haben sich doch die Einnahmen aus Steuern im Jahr 2024 um 3,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr erhöht. Bei der Verteilung der Steuereinnahmen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden wird jedoch erkennbar, dass sich vor allem die Einnahmen des Bundes erhöht haben (+5,3 Prozent). Bei den Ländern ist immerhin noch ein Anstieg um 3,2 Prozent gegenüber 2023 zu verzeichnen. Den Gemeinden bleibt nur ein Plus von 1,4 Prozent. Für das Jahr 2025 wird auch mit einem Plus bei den Steuereinnahmen gerechnet.

Schauen wir uns die andere Seite der Medaille – die Kostenseite – an, kippt die leicht positive Stimmung ganz schnell. Die Gemeinden verzeichneten im Jahr 2024 ein Rekorddefizit von 24,8 Mrd. Euro und auch 2025 dürfte es nicht anders aussehen. Immerhin steigen die Kosten immer weiter. Ein privatwirtschaftliches Unternehmen müsste wahrscheinlich über eine Insolvenzanmeldung nachdenken – und auch diese wachsen seit Jahren mit steigender Tendenz (2024 circa 21.800 Unternehmensinsolvenzen).

Die Verteilungskämpfe zwischen den Ländern und den Kommunen werden derzeitig intensiv geführt. Was bleibt den Kommunen anderes übrig, als selbst zu schauen, wo Kosten eingespart werden können. Da jedoch viele privatwirtschaftliche Unternehmen Leistungen für Kommunen erbringen, wird sich die Abwärtsspirale immer weiterdrehen, zumal auch die groß angekündigten Investitionen des Bundes bekanntlich nicht überwiegend in Neuinvestitionen fließen.

Bei der Stabilisierung ihrer Haushalte können wir die Kommunen etwas unterstützen. Die KUBUS GmbH ist doch schließlich vor nun bald 30 Jahren von kommunalen Spitzenverbänden gegründet worden, um speziell Leistungen für Kommunen zu erbringen.

Wir können Ihnen helfen, durch professionelle sowie rechtlich konforme Ausschreibungen Ihre Kosten zu senken. Sei es beim wirtschaftlichen Einkauf von Energie, Ihrer Druck- und Kopiertechnik, bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen oder bei der Reinigung Ihrer Liegenschaften. Weiterhin helfen wir Ihnen, Ihre Beiträge und Gebühren zu kalkulieren und die Satzungen anzupassen. Hierdurch schaffen wir Ihnen die Möglichkeit, diese gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern gesetzeskonform erheben zu können.

Auf Ihren Wunsch hin können wir Sie dabei unterstützen, Ihre internen Prozesse und den Personaleinsatz zu optimieren oder wir zeigen Ihnen auf, wie Sie durch interkommunale Zusammenarbeit gegenseitig profitieren können. Dies kann wiederum bei Ihnen zu einer Kostenenkung beitragen.

Schauen Sie sich unser Leistungsportfolio auf unserer Homepage an oder sprechen Sie uns direkt an. Wir freuen uns darauf, für Sie tätig werden zu können.

Und nun wünsche ich Ihnen viel Spaß beim Lesen!



Volker Bargfrede
Geschäftsführer



WIRKSAME GEBÜHRENSATZUNG – MEHR ALS NUR RECHENWERK

Die Erhebung von Gebühren ist ein wichtiges Finanzierungsinstrument der kommunalen Selbstverwaltung. Die Gebührenkalkulation findet ihre Grundlage im Kommunalabgabengesetz (KAG). Fragestellungen zur Kalkulation der Gebührensätze sind regelmäßig Gegenstand von Urteilen und Fachartikeln. Die Regeln zur Beschlussfassung über Gebührensatzungen und die Gebührensätze werden jedoch selten betrachtet und sollen daher Schwerpunkt dieses Artikels sein.

Die Wirksamkeit einer Beschlussfassung zur Gebührenkalkulation im Gemeinderat setzt zunächst voraus, dass eine methodisch korrekte Gebührenkalkulation vorliegt. Für eine wirksame Satzung ist es jedoch notwendig, dass über die Kalkulation und die daraus resultierenden Gebührensätze auch eine wirksame Beschlussfassung im Gemeinderat – und in den beteiligten Ausschüssen – erfolgt. Dafür genügt es nicht, der Gemeindevertretung nur die neuen Gebührensätze mitzuteilen. Nach ständiger Rechtsprechung des OVG M-V ist eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung nur dann wirksam, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung alle erforderlichen Kalkulationsunterlagen vollständig und nachvollziehbar vorliegen. Dies gilt sowohl bei der erstmaligen Einführung als auch bei der Änderung von Gebührensätzen. Ein bloßes Verweisen auf pauschale Annahmen oder unvollständige Tabellen genügt nicht. Vielmehr muss eine vollständige überprüfbare Gebührenkalkulation als Beschlussunterlage vorgelegt und in der Sitzung berücksichtigt werden. In der be-

schlussfassenden Sitzung muss daher die vollständige Kalkulation zur Einsichtnahme und Prüfung bereitgehalten werden. Folgende Mindestanforderungen (a bis d) ergeben sich aus § 6 KAG M-V und der OVG-Rechtsprechung:

a) Gebührenkalkulation (vollständig)

- Kalkulationszeitraum
- Vollständige Aufstellung der voraussichtlichen Kosten:
 - Personal- und Sachkosten
 - Instandhaltung, Verwaltung
 - Abschreibungen (AfA) und kalkulatorische Zinsen
- Prognostizierte Inanspruchnahme (Umlageeinheiten)
- Verteilung der Kosten auf die Gebührensätze
- Ermittlung des Kostendeckungsgrades
- Ausweis von Über- oder Unterdeckungen aus Vorperioden und Entscheidung über deren Verrechnung

b) Satzungsentwurf

- Vollständiger, lesbarer Entwurf der neuen oder geänderten Satzung
- Klare Begründung zur Änderung (ggf. als separater Erläuterungsteil)

c) Erläuternde Beschlussvorlage

- Erläuterung des method. Vorgehens und der Prognoseentscheidungen, der Verteilungsmaßstäbe und ggf. ausgeübtes Ermessen
- Hinweise auf gegebenenfalls erforderliche haushaltrechtliche Anpassungen

d) Mitzeichnungen / Beteiligung

- Stellungnahme der Kämmerei und Mitzeichnung durch Fachämter
- Empfehlung des Haupt-/Finanzausschusses

Das OVG M-V hat in mehreren Entscheidungen betont, dass Mängel in der Kalkulation oder ihrer Dokumentation zur Unwirksamkeit der gesamten Gebührensatzung führen können. Zur Unwirksamkeit einer Gebührensatzung führten dabei insbesondere:

- Fehlende oder nachträglich erstellte Kalkulationen
- Unplausible Prognosen ohne Begründung
- Keine Entscheidung und Begründung zum Umgang mit Über-/Unterdeckungen
- Kein klar erkennbarer Kalkulationszeitraum

Fazit: Die wirksame Beschlussfassung über Gebührensatzungen setzt eine sorgfältige, transparente und dokumentierte Gebührenkalkulation und Beschlussfassung der Gemeindevertretung voraus. Nur wenn der Gemeindevertretung vor der Beschlussfassung alle relevanten Unterlagen rechtzeitig vorliegen, kann ein wirksamer Beschluss gefasst werden.

IHRE KONTAKTPERSON

Henryk Kadow, Assessor jur.

✉ 0385/30 31-267

✉ kadow@kubus-kb.de

NEUER MITARBEITER

Seit dem 1. April 2025 unterstützt Herr Frederik Jensch die KUBUS GmbH im Bereich Beiträge und Gebühren am Standort Schwerin.

Nach seinem erfolgreich absolvierten Studium im Bereich Wirtschaftsrecht an der Hochschule Wismar begann sein beruflicher Werdegang zunächst als Trainee in der Rechtsabteilung bei den in Schwerin ansässigen Ver- und Entsorgungsbetrieben. Hier hatte er die Möglichkeit, komplexe rechtliche Fragestellungen im Bereich der kommunalen Ver- und Entsorgung zu bearbeiten und verschiedene Fachabteilungen zu durchlaufen.



Darauf folgte eine weitere berufliche Station bei einem großen kommunalen Abwasserzweckverband in Schleswig-Holstein. Seine Tätigkeit dort umfasste die rechtliche Beratung anderer Fachabteilungen, die Ausarbeitung von Satzungen und Verträgen sowie die Bearbeitung von Widerspruchsverfahren. Zudem konnte Herr Jensch sich dort Kenntnisse über die Systematik und die rechtlichen Besonderheiten bei der Erhebung und Kalkulation von Abwassergebühren aneignen.

Zu seinen Aufgaben im Bereich Beiträge und Gebühren zählen schwerpunktmäßig die Kalkulation von Feuerwehr- und Abwassergebühren.

IHRE KONTAKTPERSON

Frederik Jensch, Bachelor of Laws (LL. B.)

✉ 0385/30 31-266 ✉ jensch@kubus-kb.de



VERWALTUNGSMANAGEMENT UND MEDIATION

Im Rahmen von Organisationsuntersuchungen und -optimierungen stellen wir gelegentlich fest, dass Organisationsveränderungen vorgenommen werden, obwohl die Ursachen für Probleme eher im zwischenmenschlichen Bereich zwischen den Mitarbeitenden oder mit den Führungskräften zu finden sind. Manchmal ist es aber auch umgekehrt, dass die Arbeitsorganisation zu Problemen im zwischenmenschlichen Bereich führen oder es besteht eine Wechselwirkung zwischen den Faktoren.

Wenn wir solche konfliktbehafteten Situationen erkennen, setzen wir zur Lösung gern auf eine Mediation, um mit einem ganzheitlichen Ansatz diesen Ursachen auf den Grund zu gehen und nach Möglichkeit diese Konflikte zu beseitigen. Oftmals ergeben sich daraus auch wichtige Hinweise für die Arbeitsprozesse, die wir im Verlauf unserer weiteren Untersuchungen und Gespräche vertiefen können. Ebenso ergeben sich hieraus auch Optimierungspotentiale für die Diskussions-, Führungs- und Organisationskultur. Mediation ist eine seit Jahrzehnten bewährte Methode zur Konfliktlösung und hat eine lange Tradition. Sie beruht in großem Maße auf Freiwilligkeit und der Bereitschaft, sich darauf einzulassen.

Um uns in diesem Bereich noch besser aufzustellen, arbeiten wir seit einiger Zeit mit Frau Birte Kruse-Gobrecht zusammen. Als ausgebildete Mediatorin und Juristin kennt sie Verwaltungen aus allen Perspektiven – u. a. als Mitarbeiterin in einer Schnittstellenfunktion, vor allem aber als ehemalige hauptamtliche Bürgermeisterin einer Kleinstadt. Ihre

Expertise bringt sie als Organisationsberaterin für Kommunen lösungsorientiert und praxisnah ein. Die ersten gemeinsamen Projekte sind gestartet.



| Mediatorin Frau Birte Kruse-Gobrecht

Wir freuen uns auf die wechselseitige Bereicherung und die Erfolge für die Verwaltungen, für Sie als unsere Kundinnen und Kunden.

IHRE KONTAKTPERSON



Arne Köster, Dipl.-Betriebswirt

📞 0385/30 31-278

✉ koester@kubus-kb.de

TARIFLICHE GRUNDLAGEN DER EINGRUPPIERUNG DER »SONSTIGEN BESCHÄFTIGTEN« (TVÖD VKA)

von Jana Pornhagen

Die Entgeltordnung (VKA) enthält viele Tätigkeitsmerkmale, die neben den tätigkeitsbezogenen Anforderungen auch Anforderungen enthalten, die der Beschäftigte in seiner Person zu erfüllen hat. Der Grundsatz der Tarifautomatik gemäß § 12 Abs. (2) TVöD (VKA) entfaltet seine rechtliche Wirkung nur dann, wenn sowohl die tätigkeitsbezogenen (objektiven) Anforderungen als auch die möglichen subjektiven Anforderungen in der Person des Beschäftigten erfüllt sind (§ 12 Abs. (2) Satz 6 TVöD VKA).

In der Regel handelt es sich bei der Anforderung in der Person des Beschäftigten um die Anforderung einer bestimmten Ausbildung, z. B. als »staatlich geprüfter Techniker« im Sinne der Entgeltgruppen 8 bis 9b des Teils A Abschnitt II Ziffer 5 Entgeltordnung (VKA) oder »wissenschaftliche Hochschulbildung« im Sinne der Nummer 3 der Grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) zur Entgeltordnung (VKA) im Hinblick auf die Entgeltgruppen 13 bis 15 der Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale in Teil A Abschnitt I Ziffer 4. Entgeltordnung (VKA).

Die Mehrzahl der Tätigkeitsmerkmale mit einer Voraussetzung in der Person regelt alternativ den sogenannten »Sonstigen Beschäftigten«. Damit sind Beschäftigte gemeint, die die in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Vor- oder Ausbildung nicht erfüllen, denen aber dennoch durch die Tarifvertragsparteien eröffnet werden soll, aufgrund der auszuübenden Tätigkeit die Möglichkeit einer gleichwertigen Eingruppierung wie Beschäftigte mit entsprechender Vor- oder Ausbildung zu erreichen. Ist in den Tätigkeitsmerkmalen mit einer Voraussetzung in der Person diese zweite Alternative für »Sonstige Beschäftigte« tariflich nicht vorgesehen, z. B. bei Meisterinnen und Meistern im Sinne der Entgelt-

gruppen 8 bis 9c des Teils A Abschnitt II Ziffer 4 Entgeltordnung (VKA), sind diese Beschäftigten, die die im Tätigkeitsmerkmal geforderte abgeschlossene Vor- oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals gemäß Nummer 2 der Grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen) Entgeltordnung (VKA) in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert.

Aufgrund der vorbenannten Alternative als »Sonstige Beschäftigte« können also Beschäftigte in eine bestimmte Entgeltgruppe gegebenenfalls auch dann eingruppiert werden, wenn sie die in dem betreffenden Tarifmerkmal genannten persönlichen Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Ausbildung nicht erfüllen. In den betreffenden Tätigkeitsmerkmalen lautet die Formulierung des »Sonstigen Beschäftigten« wie folgt:

»...sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.«

Der TVöD (VKA) einschließlich der Entgeltordnung (Anlage 1 zum TVöD) enthalten an keiner Stelle eine zentrale Definition des »Sonstigen Beschäftigten«. Die Anforderungen ergeben sich unmittelbar aus der genannten Formulierung in den betreffenden Tätigkeitsmerkmalen.¹

Der »Sonstige Beschäftigte« in der Bewertungspraxis

In unserer Bewertungspraxis stellt sich die Frage der Anwendung der Alternative des »Sonstigen Beschäftigten« am häufigsten in technischen Berufen bei Bauämtern,

[1] Breier/Dassau/Faber/Hoffmann, Kommentar zum TVöD Entgeltordnung VKA, Eingruppierung in der Praxis, Teil D1, Erläuterungen 6.1.1 Rdnr. 57



Die Eingruppierungsmöglichkeit über den »Sonstigen Beschäftigten« gewinnt durch den anhaltenden Fachkräftemangel zunehmend an Bedeutung.

bei Versorgungs- und/oder Entsorgungseinrichtungen bzw. bei sonstigen Einrichtungen mit technischen Aufgabenstellungen, insbesondere auf der Ingenieur- und Technikerebene. Die Frage nach den »gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen« sowie nach der »entsprechenden Tätigkeit« stellt sich erfahrungsgemäß vor allem dann, wenn für an sich notwendige Ingenieurstellen, Technikerstellen usw. die Fachkräfte mit der einschlägigen Ausbildung und Abschlussprüfung nicht zur Verfügung stehen und »notgedrungen« auf Beschäftigte ohne die betreffende Ausbildung zurückgegriffen werden muss.

Subjektive und objektive Anforderungen an den »Sonstigen Beschäftigten«

»Sonstige Beschäftigte« müssen kumulativ über die »Fähigkeiten und Erfahrungen« verfügen, die denen der in den Tätigkeitsmerkmalen genannten ausgebildeten Beschäftigten entsprechen (subjektive Anforderung). Außerdem muss die auszuübende »entsprechende Tätigkeit« derartige Fähigkeiten und Erfahrungen erfordern und damit den Zuschnitt der Tätigkeit der in den Tätigkeitsmerkmalen genannten ausgebildeten Beschäftigten haben (objektive Anforderung).²

[2] Breier/Dassau/Faber/Hoffmann, a.a.O., Erläuterungen 6.2 Rdnr. 62

Der »Sonstige Beschäftigte« muss subjektiv über Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die denen eines entsprechend ausgebildeten Beschäftigten entsprechen, um die Anforderung der »gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen« zu erfüllen zu können. Dabei wird zwar nicht ein Wissen und Können verlangt, wie es durch die im Tätigkeitsmerkmal geforderte Vor- oder Ausbildung vermittelt wird, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebiets, wobei allerdings Fähigkeiten und Erfahrungen auf einem eng begrenzten Teilgebiet nicht ausreichend sind. Bei dem »Sonstigen Beschäftigten« muss die gleiche Verwendungsbreite möglich sein wie bei einem entsprechend ausgebildeten Beschäftigten.³

Aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen müssen die »Sonstigen Beschäftigten« »entsprechende Tätigkeiten« auszuüben haben. Die Tätigkeit muss sich auf die konkrete Fachrichtung der jeweils geforderten Ausbildung beziehen und die durch die Ausbildung erworbenen Fähigkeiten objektiv gerade erfordern. Nicht ausreichend ist, wenn die entsprechenden Kenntnisse des Beschäftigten für seinen Aufgabenbereich nützlich oder wünschenswert sind. Eine entspre-

[3] Breier/Dassau/Faber/Hoffmann, a.a.O., Erläuterungen 6.2.1 Rdnr. 63 mit Verweis auf st. Rspr.: BAG vom 24.10.1984 – 4 AZR 386/82 – AP Nr. 96 zu §§ 22,23 BAT 1975; BAG vom 8.9.1999 – 4 AZR 545/98 – ZTR 2000, 270 u. a.

chende Tätigkeit ist demnach nur dann gegeben, wenn sie objektiv ein Wissen und Können erfordert, das sich im Vergleich zu der in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten Ausbildung als ähnlich gründliche Beherrschung eines Wissensgebiets darstellt, d. h. insbesondere die Befähigung, wie ein einschlägig ausgebildeter Beschäftigter Zusammenhänge zu überschauen und Ergebnisse zu entwickeln.⁴

Selbst wenn z. B. ein technischer Beschäftigter subjektiv über gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen sollte, hat er keinen Anspruch, nach der betreffenden Entgeltgruppe vergütet zu werden, wenn er nicht auch objektiv eine Tätigkeit auszuüben hat, die derartige Fähigkeiten und Erfahrungen fordert und damit z. B. einen sogenannten »Ingenieurzuschnitt« oder »Technikerzuschnitt«, also der in der ersten Alternative des Tätigkeitsmerkmals vorrangig genannten Ausbildung – hier der einer Ingenieurin/eines Ingenieurs bzw. einer Staatlich geprüften Technikerin/eines Staatlich geprüften Technikers – entsprechend ist.

Umgekehrt genügt es auch nicht, wenn der Beschäftigte eine dem Berufsbild eines Ingenieurs oder eines Staatlich geprüften Technikers entsprechende Tätigkeit ausübt, ohne zugleich auch persönlich über die Ingenieursausbildung oder Technikerausbildung gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen im tariflichen Sinne zu verfügen, weil die Lebenserfahrung zeigt, dass »Sonstige Beschäftigte«, selbst wenn sie im Einzelfall eine entsprechende Tätigkeit ausüben, gleichwohl – anders als ein ausgebildeter Ingenieur oder Staatlich geprüfter Techniker – häufig an anderen Stellen deswegen nicht eingesetzt werden können, weil ihnen für andere Tätigkeiten Kenntnisse und Erfahrungen fehlen.⁵

Wie ein »Sonstiger Beschäftigter« die gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen erworben hat, ist tarifrechtlich gleichgültig. Dies kann sowohl durch eine Weiterbildung erfolgt sein als auch durch Berufserfahrung (gegebenenfalls auch außerhalb des öffentlichen Dienstes). Erforderlich ist in aller Regel eine längere Zeit der Ausübung einer einschlägigen Tätigkeit. So ist es z. B. aus-

[4] Breier/Dassau/Faber/Hoffmann, a.a.O., Erläuterungen 6.2.2 Rdnr. 69 mit Verweis auf BAG vom 29.10.1980 – 4 AZR 750/78 – AP Nr. 41 zu §§ 22,23 BAT 1975; BAG vom 18.12.1996 – 4 AZR 319/95 – ZTR 1997, 320 u. a.

[5] Breier/Dassau/Faber/Hoffmann, a.a.O., Erläuterungen 6.2.1 Rdnr. 64 mit Verweis auf BAG vom 26.11.1980 – 4 AZR 809/78 – AP Nr. 37 zu §§ 22,23 BAT 1975 u. a.

geschlossen, dass ein Berufsanfänger die Voraussetzungen des »Sonstigen Beschäftigten« erfüllt. Teilweise wird eine langjährige Tätigkeit (also eine mindestens dreijährige Tätigkeit) vorausgesetzt. Eine bestimmte Dauer der Erfahrung ist aber tariflich nicht normiert. Allzu kurz darf die Erfahrung jedoch auch nicht ausfallen. Die Untergrenze sollte eine mehrjährige – also eine mindestens zweijährige – Tätigkeit sein.⁶

Von der Ausnahme zur Regel?

Die Anerkennung als »Sonstiger Beschäftigter« wird in den Kommunen sehr unterschiedlich und häufig in Diskrepanz zur restriktiven Rechtsprechung progressiv ausgelegt und damit auch mit unterschiedlichen Kriterien versehen. Die Problematik der Auslegung und Anwendung der oben genannten »unbestimmten Rechtsbegriffe« zeigt sich nicht nur »zur Behebung« des bestehenden Fachkräftemangels, sondern kann sich aber auch bei einer qualitativ angemessenen personellen Ausstattung im Laufe der Zeit – im Widerspruch zu organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten – als Folge beispielsweise zu weitgehender Aufgabendelagation ergeben.

Die eigentlich als Ausnahmeregelung beabsichtigte alternative Eingruppierungsmöglichkeit über den »Sonstigen Beschäftigten« wird nach diesseitiger Auffassung durch den anhaltenden Fachkräftemangel auch perspektivisch weiter an Bedeutung gewinnen. Zur Sicherung eines Mindestqualifikationsstandards und zur Wahrung des »Betriebsfriedens« könnte es hilfreich sein, die Anerkennungspraxis in Bezug auf »Sonstige Beschäftigte« qualitativ und rechtlich zu sichern.

IHRE KONTAKTPERSONEN



Jana Pornhagen, Assessorin jur.

⌚ 0385/30 31-276 ⚡ pornhagen@kubus-kb.de

Yannick Leptien, Bachelor of Laws (LL. B.)

⌚ 0385/30 31-257 ⚡ leptien@kubus-kb.de

[6] Breier/Dassau/Faber/Hoffmann, a.a.O., Erläuterungen 6.2.1 Rdnr. 66



NEUE EU-SCHWELLENWERTE AB 2026

Zum 1. Januar des kommenden Jahres treten neue EU-Schwellenwerte für Vergabeverfahren in Kraft. Diese Werte legen fest, ab welchen Auftragsvolumina öffentliche Auftraggeber verpflichtet sind, ein EU-weites Vergabeverfahren durchzuführen.

Die EU-Kommission legt die Schwellenwerte für zwei Jahre fest, basierend auf den Werten des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA). Hintergrund dieser turnusmäßigen Anpassung ist die Angleichung an die Wechselkursentwicklung zwischen dem Euro und dem sogenannten Sonderziehungsrecht (SZR), einer internationalen Recheinheit des Internationalen Währungsfonds. Es wird zwischen dem Ober- und Unterschwellenbereich unterschieden. Nur Aufträge im Oberschwellenbereich unterliegen den EU-Vergaberichtlinien. Im Unterschwellenbereich ist nationales Recht anzuwenden.

Abbildung 1: Schwellenwerte für öffentliche Auftraggeber ab 01.01.2026

AUFRAGSART	NEU EU	ALT EU
Bauleistungen	5.404.000 €	5.538.000 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge sonstiger öffentlicher Auftraggeber	216.000 €	221.000 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge oberer und oberster Bundesbehörden	140.000 €	143.000 €
Konzessionen	5.404.000 €	5.538.000 €

Abbildung 2: Schwellenwerte für Auftraggeber im Sektorenbereich sowie im Bereich Verteidigung und Sicherheit ab 1. Januar 2026

AUFRAGSART	NEU EU	ALT EU
Bauleistungen	5.404.000 €	5.538.000 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	432.000 €	443.000 €

Die Schwellenwerte unterscheiden sich je nach Auftragstyp (Bau-, Liefer-/Dienstleistung) und Auftraggeber (z. B. obere Bundesbehörden vs. Sektorenbereich). Die korrekte Einordnung eines Projekts in den Ober- oder Unterschwellenbereich ist entscheidend für die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens, die Bekanntmachungspflichten und nicht zuletzt für die Rechtssicherheit des gesamten Beschaffungsvorgangs.

Ab dem 1. Januar 2026 gelten für öffentliche Auftraggeber die Werte, aus Abbildung 1. Für Auftraggeber im Sektorenbereich (z. B. Energie-, Wasser- und Verkehrsunternehmen) sowie im Bereich Verteidigung und Sicherheit gelten die Werte aus Abbildung 2.

terhin, aber nur für Bau- und Dienstleistungen im Inland. Der Nachweisaufwand wurde reduziert und die Erklärungen können einfacher geführt werden.

§ 13 ILO-Kernarbeitsnormen

Die bisherige Vorschrift zur Einbeziehung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 13) wurde aufgehoben. Begründet wird dies damit, dass entsprechende Anforderungen bereits durch geltendes europäisches und internationales Recht abgedeckt sind.

§§ 16 – 17 Kontrollen und Sanktionen

Maßnahmen für Kontrollen und Sanktionen wurden konkretisiert (§§ 16 – 17). Öffentliche Auftraggeber haben die Möglichkeit, die Einhaltung der Verpflichtungen zu überprüfen, etwa durch Einsichtnahme in Entgeltabrechnungen. Bei Verstößen sind abgestufte Sanktionen vorgesehen – von einer Verwarnung über die Verhängung von Vertragsstrafen bis hin zu einer Auftragssperre von bis zu sechs Monaten. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen soll nach einem Jahr überprüft und bewertet werden. Mit der Neuregelung erfolgte eine Rückkehr zur Berechnung von Fristen in Kalendertagen. Dies dient der Eindeutigkeit, Transparenz sowie einer rechtssicheren und einfachen Fristberechnung.

Weniger bürokratische Pflicht-Nachweise und mehr Ermessensspielraum ermöglichen eine pragmatischere Umsetzung. Ob dies zu einer Entlastung der Vergabestellen führen wird, bleibt abzuwarten.

IHRE KONTAKTPERSON

Katrin Anders, Master of Laws (LL. M.)
 ☎ 0385/30 31-253
 ✉ anders@kubus-kb.de



Die Energiekosten bleiben auch in den kommenden Jahren stark von politischen und regulatorischen Entscheidungen beeinflusst.

PREISBESTANDTEILE STROM UND ERDGAS

Im Rahmen der Ausschreibung von Strom- und Erdgas-lieferleistungen wird üblicherweise der reine Energie- bzw. Arbeitspreis abgefragt. Der Zuschlag erfolgt dabei in der Regel an den wirtschaftlich günstigsten Bieter. In der Gesamtkostenbetrachtung macht der reine Beschaffungs- und Vertriebspreis jedoch nur einen Teil des Endpreises aus.

Beim Strom liegt dieser Anteil bei etwa 35 bis 40 Prozent, beim Erdgas bei 50 bis 60 Prozent. Der Gesamtauftragswert hängt somit maßgeblich auch von den weiteren Kostenbestandteilen wie Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelten ab. Bei Änderungen können die künftigen zu erwartenden Aufwendungen von den bisherigen stark abweichen.

Änderung Preisbestandteile Strom

Die Übersicht in Abbildung 1 stellt die aktuellen und absehbaren Preisbestandteile für Strom dar.

Die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage steigt signifikant um 61 Prozent auf 0,446 ct/kWh und erreicht damit den Höchststand seit zehn Jahren.

Die **KWKG-Umlage** ist ein Zuschlag auf den Strompreis, der seit 2002 zur Förderung von Anlagen genutzt wird, die gleichzeitig Strom und Wärme erzeugen.

Auch die **Offshore-Netzumlage** erhöht sich spürbar um etwa 15 Prozent und erreicht damit ebenfalls einen neuen Höchststand. Sie dient dazu, die Kosten für den Bau und Betrieb der Netzanbindung von Offshore-Windparks zu finanzieren. Zudem deckt sie mögliche Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks ab, wenn es bei der Anbindung an das Stromnetz zu Verzögerungen oder Unterbrechungen kommt.

Die **StromNEV-Umlage** bleibt nahezu konstant. Seit 2025 fällt sie unter die Bezeichnung »Aufschlag für besondere Netznutzung«. Neben den bisherigen Kosten der § 19 StromNEV-Umlage zum Ausgleich für die Entlastung der stromintensiven Industrie beim Netzentgelt, fließen nun weitere Kosten ein, wie beispielsweise die Integration erneuerbarer Energien in die Verteilnetze.

Hinzu kommen schließlich noch **Stromsteuer** und **Konzessionsabgabe** (abhängig von Einwohnerzahl und Verbrauchsstruktur), welche unverändert bleiben.

Abbildung 1: Preisbestandteile Strom

	2025	2026
KWKG-Umlage	0,277 ct/kWh	0,446 ct/kWh
Offshore-Umlage	0,816 ct/kWh	0,941 ct/kWh
StromNEV-Umlage	1,558 ct/kWh	1,559 ct/kWh
Konzessionsabgabe	1,320 ct/kWh	1,320 ct/kWh
Stromsteuer	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh

Abbildung 2: Preisbestandteile Gas

	2025	2026
CO2-Preis	0,9977 ct/kWh	1,1791 ct/kWh
Konvertierungsuml.	0,0000 ct/kWh	0,0180 ct/kWh
Gasspeicherumlage	2,9900 ct/kWh	0,0000 ct/kWh
Konzessionsabgabe	0,0300 ct/kWh	0,0300 ct/kWh
Erdgassteuer	0,5500 ct/kWh	0,5500 ct/kWh

Netzkosten machen mit 25 bis 30 Prozent einen großen Teil des Strompreises aus. Je nach Region und Verbrauchsstruktur fallen die Netzentgelte sehr unterschiedlich aus. Der von der Bundesregierung angekündigte Bundeszuschuss in Höhe von 6,5 Mrd. Euro soll hier zu Senkungen führen. Die konkrete Wirkung hängt jedoch von der Umsetzung durch die Netzbetreiber ab.

Änderung Preisbestandteile Gas

Abbildung 2 stellt die aktuellen und absehbaren Preisbestandteile für Gas dar.

Beim Verbrauch von Erdgas bleibt der **CO2-Preis** größter Kostentreiber. Nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) muss der Inverkehrbringer (Lieferant) für jede ausgestoßene Tonne CO2 Zertifikate erwerben. Die Kosten hierfür werden an die Letztverbraucher weitergegeben. Für 2026 sind die Kosten für die Zertifikate noch gedeckelt, sodass maximal 1,1791 ct/kWh anfallen können. Ab 2027 wird der CO2-Preis über ein Auktionssystem am Markt gebildet.

Die Anhebung der **Konvertierungsumlage** wird eine geringe Kostenwirkung haben. Durch die stellenweise notwendige technische Umwandlung von Erdgas unterschiedlicher Qualität (H-Gas und L-Gas), damit diese in den Gasnetzen transportiert werden können, entstehen Kosten. Können diese nicht über das Konvertierungsentgelt gedeckt werden, muss der Ausgleich über die Konvertierungsumlage erfolgen.

Entlastend soll die Abschaffung der **Gasspeicherumlage** wirken. Sie wurde zu Zeiten der Energiekrise eingeführt, um die Kosten für das Befüllen von Gasspeichern in Deutschland zu decken. So sollte eine Gasmangellage im Krisenjahr 2022 verhindert werden. Kosten für mögliche neue Gasspeicherbefüllungen würde die Bundesregierung übernehmen.

Konzessionsabgabe und **Erdgassteuer** bleiben konstant.

Hinsichtlich der Gas-Netzentgelte ist mit einem Fortsetzen des allgemeinen Aufwärtstrends zu rechnen. Je nach Region kann der Anstieg sehr unterschiedlich ausfallen, im Durchschnitt ist mit bis zu 12 Prozent zu rechnen.

Die Entwicklung der Preisbestandteile für Strom und Erdgas zeigt, dass die Energiekosten auch in den kommenden Jahren stark von politischen und regulatorischen Entscheidungen beeinflusst bleiben. Während der reine Energiepreis bei Ausschreibungen weiterhin entscheidend für die Zuschlagserteilung ist, bestimmen Umlagen, Steuern und Netzentgelte maßgeblich den tatsächlichen Gesamtpreis.

IHRE KONTAKTPERSON

Katrin Anders, Master of Laws (LL. M.)

0385/30 31-253 anders@kubus-kb.de



STADT BAD DOBERAN BESCHLIESST KOMMUNALEN WÄRMEPLAN

Im Oktober 2025 hat die Stadt Bad Doberan als eine der ersten Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern ihren Wärmeplan beschlossen. Am 29. Oktober 2025 fand hierzu die Abschlussveranstaltung für Bürgerinnen und Bürger im Ratssaal statt.

In der Veranstaltung stellten die für die Wärmeplanung beauftragten Unternehmen Theta Concepts und KUBUS Kommunalberatung die Gebiete vor, die sich für den Ausbau eines zentralen Wärmenetzes eignen könnten. Im Umkehrschluss wurden auch die Bereiche der Stadt benannt, in denen sich Gebäudeeigentümer weiterhin individuell mit Wärme versorgen werden.

Hierzu wurde unter anderem, gemeinsam mit dem lokalen Energieversorger, den Stadtwerken Rostock, vorgestellt, wie eine Umstellung der aktuellen Netze auf erneuerbare Energien erfolgen kann. Zudem wurde untersucht, ob eine Erweiterung oder der Neubau einer zentralen Versorgung in Frage kommt und wie regional vorhandene Potenziale, wie z. B. Abwärme, Tiefengeothermie und Biomasse genutzt werden können. Dabei wurden die Kosten der jeweiligen Wärmeversorgungsmöglichkeiten geprüft und mit heutigen und zukünftigen, auch dezentralen, verglichen.

»Für die Bereiche, die in der Wärmeplanung als Prüfgebiet für den Netzausbau ausgewiesen sind, wird noch untersucht, wie eine Versorgung mit erneuerbaren Potenzialen bewerkstelligt werden kann.

Aber in Bereichen der Stadt mit hoher Einfamilienhausquote gibt es auch eine klare Empfehlung an die Eigentümer, sich weiterhin selbst um die WärmeverSORGUNG ihrer Gebäude zu kümmern. Dort wäre Fernwärme laut Wärmeplanung unwirtschaftlich.«,

erklärte Bürgermeister Jochen Arenz im Vorfeld der Veranstaltung.

Das wird in der Mehrzahl der Gebäude mit Hilfe einer Außenluft- oder Erdwärmepumpe erfolgen. Hierzu informierte die KUBUS GmbH über die Rahmenbedingungen dezentraler erneuerbarer Heizungsanlagen sowie Energieberatungs-

angebote und Fördermittel, die für eine Anschaffung aktuell bereitstehen.

Weitere Infos sowie der Wärmeplan finden sich auf der Webseite der Stadt:

www.stadt-bad-doberan.de/energie-klima/waermeplanung/abschlussbericht-kommunale-waermeplanung

Bei der Umsetzung der Wärmewende kommt den Kommunen eine besondere Vorbildwirkung zu. Das heißt, dass kommunale Liegenschaften, die nicht ans Fernwärmennetz angeschlossen werden, ihre Versorgung auf eine dezentrale Versorgung mit erneuerbarer Energie umstellen müssen. Dabei unterstützt die KUBUS Kommunalberatung Städte und Gemeinden mit einer Energie- und Umsetzungsberatung.

Die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung ist für alle Gemeinden in Deutschland Pflicht.

Bad Doberan hatte frühzeitig eine Förderung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beantragt. Daher wurden die Kosten für die Wärmeplanung der Stadt zu 90 Prozent über die Nationale Klimaschutzinitiative getragen.



In Bad Doberan: Bürgerinnen und Bürger bei der zweiten Öffentlichkeitsveranstaltung zur Wärmeplanung im Rathaus im Oktober 2025

IHRE KONTAKTPERSON

Arne Rakel, Dipl.-Ingenieur Energietechnik
 0385/30 31-260
 rakes@kubus-kb.de

www.kubus-kommunalberatung.de



Liebe Leserinnen und liebe Leser,
wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und freuen uns, Sie auch im nächsten Jahr allumfassend beraten und unterstützen zu dürfen.
Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch für Sie und Ihre Familie!

Ihre KUBUS GmbH



Kompetenz für Kommunen.

Ein Unternehmen kommunaler
Spitzenverbände



www.kubus-kommunalberatung.de

KALKULATION VON FRIEDHOFSGEBÜHREN



methodisch korrekt und rechtssicher

Die KUBUS GmbH übernimmt für Sie die Kalkulation Ihrer Friedhofsgebühren. Bei der Kalkulation sind einige Besonderheiten zu berücksichtigen. Neue Grabarten kommen hinzu, welche kalkulatorisch eine Herausforderung sind.

DIESE LEISTUNGEN BIETEN WIR IHNEN:

- Kalkulationsaufbau entsprechend der mit der Kommunalverwaltung abgestimmten, ortsspezifischen Gebührensystematik
- Prüfen der Umlagefähigkeit von Kostenpositionen
- Kalkulation von Grabnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und sonstigen Gebühren
- Prüfen oder Ausarbeiten der Gebührensatzung
- Vorstellung der Kalkulationsarbeiten in den örtlichen Gremien

Darüber hinaus prüfen wir auch, ob eine jährlich zu erhebende Unterhaltungsgebühr sinnvoll ist.

IHRE KONTAKTPERSONEN:

Henryk Kadow, Assessor jur. ☎ 0385/30 31-267 📩 kadow@kubus-kb.de

Michael Wegener, Assessor jur. ☎ 089/44 23 540-17 📩 wegener@kubus-kb.de